



## POLIZEIVERFÜGUNG DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister,

Aufgrund von Artikel 162, 3<sup>o</sup> und 4<sup>o</sup> der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 1345 1 und 13552 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere des Artikels 63;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

In Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In Erwägung, dass es notwendig ist, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahren eines Brandes zu verhindern;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Dringlichkeit;

### **Beschließt:**

#### **Artikel 1**

Solange die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern, ist es auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Lontzen verboten:

1. Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden sowie außerhalb der Forstgebiete Feuer zu tragen und anzuzünden.

Ausgenommen sind Grills in Privathaushalten oder an anderen Orten, die mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegen, sofern:

- das Grillfeuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;
  - die grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, vor allem:
    - Grilldeckel benutzen,
    - zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdünner (Thinner), Benzin usw. verwenden,
    - jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen,
    - keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern;
  - die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuerausbruch zu löschen;
2. Feuer in Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung;
  3. thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen;

#### **Artikel 2**

Feuerwerke sind verboten.

### Artikel 3

Verstöße gegen vorliegende Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von bis zu 350 EUR geahndet.

### Artikel 4

Die vorliegende Verordnung wird an den dafür vorgesehenen Stellen veröffentlicht und tritt mit Aushang an den gewöhnlich für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten in Kraft.

### Artikel 5

Die vorliegende Verordnung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und zur Bestätigung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

### Artikel 6

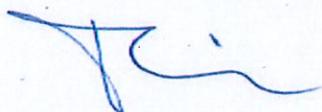
Die vorliegende Verordnung wird zugestellt:

- zur weiteren Veranlassung:
  - o an die Hilfeleistungszone der DG
  - o an die Polizeizone Weser-Göhl
- zur Information:
  - o an den Gouverneur der Provinz Lüttich
  - o an den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Gemeindeaufsicht
  - o an den Gemeinderat
  - o an den Prokurator des Königs von Eupen
  - o an den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator in Eupen
  - o an die Bürgermeister der Gemeinden Eupen, Kelmis, und Raeren

### Artikel 7

Gemäß den koordinierten Gesetzen Über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg ([http://eproadmin.raadvst-consetat.be /](http://eproadmin.raadvst-consetat.be/)) zu erfolgen.

Lontzen, den 18. Juli 2022



P. Thevissen  
Bürgermeister